### Satzung über die Entschädigung

### der ehrenamtlich tätigen Angehörigen

#### der Gemeindefeuerwehr

### Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

### vom 03. Mai 2001

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wald am 02. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 Euro, und zwar ohne Rücksicht auf die Tageszeit sowie auch an Sonn- und Feiertagen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle 0,5 Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden wird zusätzlich eine weitere Stunde als Erfrischungszuschuss ersetzt, soweit Erfrischungen nicht gereicht werden (§ 15 Abs. I S. 4 FWG).
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung gewährt:

a) für Auslagen bei einer Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung von bis zu 4 Stunden ein pauschaler Satz in Höhe von 8,00 Euro je Tag,

bei einer Dauer von mehr als 4 Stunden ein pauschaler Satz in Höhe von 20,--Euro je Tag, oder

- b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 8,--Euro /Stunde, oder
- c) für die Grundausbildung im Feuerwehrdienst (Truppmann) nach erfolgreichem Lehrgang eine Pauschale in Höhe von 200,-- Euro, für den erfolgreichen Truppführerlehrgang eine Pauschale in Höhe von 150,-- Euro.

Die Regelungen nach Buchstaben a - c sind ohne Rücksicht auf die Tageszeit sowie Sonn- und Feiertagen und nur alternativ anwendbar.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes nach Stufe A in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz)

# § 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Absatz 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung pro/Jahr:

Feuerwehrkommandant Euro/ 600,-stellv. Feuerwehrkommandant Euro/ 300,--Abteilungskommandant Euro/ 300,--

## § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 8,-- Euro/Stunde gewährt.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr - Entschädigungssatzung (FwES) vom 02. Juli 1991 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt! Wald, den 03. Mai 2001 gez. M ü I I e r , Bürgermeister

Mit Änderungen vom 23.01.08

25.01.12 20.06.18